

Vorlage für die Sitzung des Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsaus-
schusses

am 9. Februar 2022

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

**zum Gesetzentwurf zur Förderung der Digitalisierung und
Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des
Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der
Verwaltung (Digitalisierungsgesetz)
zu Drucksache 19/3267**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**1. Artikel 1 – Änderung des Landesverwaltungsgesetzes wird wie
folgt geändert:**

a) Folgende neue Ziffern 10 und 11 werden eingefügt:

„10. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe
„zwei“ ersetzt.

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörungsbehörde stellt sicher, dass die Erhebung von Einwendungen gegen den Plan nach Satz 1 und die Abgabe von Stellungnahmen zu dem Plan nach Satz 6 im Anhörungsverfahren auch über den Basisdienst gemäß Nummer 11 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein (BasisdiensteVO) vom 16. November 2020 (GVObI. 2020, 862), möglich ist.“

b) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 4b wird die Angabe „300“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

11. § 141 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „50“ ersetzt.“

b) Die bisherige Ziffer 10 wird Ziffer 12.

2. Artikel 4 – Änderung des E-Government-Gesetzes wird wie folgt geändert:

Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst.

„5. §5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die technische Lösungsstrategie hat die Realisierung auf Basis offener Standards sowie quelloffener Software zu prüfen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.“

3. Artikel 10 – Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Offene-Daten-Gesetz – ODaG) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird gestrichen.

bb) Die nachfolgenden Nummern 9 bis 12 werden Nummern 8 bis 11.

b) In §5 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Daten sollen gemeinfrei, anderenfalls unbeschränkt unter freier Lizenz zur Verfügung gestellt werden. Es werden keine eigenen landesspezifischen Lizenzen entwickelt oder verwendet.“

4. Artikel 12 - Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (IT-Einsatz-Gesetz – ITEG) wird wie folgt geändert:

In §5 Absatz 2 Nummer 1 wird vor dem Wort „Umstände“ das Wort „gewichtige“ eingefügt.

Begründung:

Zu 1.- Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Zu 1 a und b) Änderung des EWKG: Um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der neuen Bundesziele nach der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3905) zu leisten, ist eine weitere Anpassung der Klimaschutzziele in Schleswig-Holstein im Energiewende- und Klimaschutzgesetz vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes zwecks Beschleunigung von Planungsverfahren sinnvoll. Die Zielrichtung einer Verfahrensbeschleunigung und eines weiteren Bürokratieabbaus ist aber nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern allgemein für alle entsprechenden Verfahren anzustreben. Die Mitarbeitenden der Verwaltung zu unterstützen und zu entlasten, ist ebenso ein Zweck des Digitalisierungsgesetzes wie der weitere Bürokratieabbau und die Beschleunigung von Planungsverfahren. Insofern besteht ein enger Sachzusammenhang mit dem Digitalisierungsgesetz und es bietet sich an, diesen Änderungsantrag damit zu verbinden.

Für eine Beschleunigung von Planungsverfahren durch eine Entlastung des Verwaltungspersonals ist es sinnvoll, das Landesverwaltungsgesetz an die bundesweit üblichen Regelungen hinsichtlich der Personenzahlen anzupassen, bis zu denen alle Einwenderinnen und Einwender mit Anschreiben über den Erörterungstermin gemäß § 140 Absatz 6 Satz 4 LVwG informiert werden und den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 141 Absatz 5 S. 1 LVwG zugestellt erhalten. Die Grenze, von der an die Planfeststellungsbehörde diese Schreiben durch amtliche Bekanntmachung ersetzen kann, liegt nur in Schleswig-Holstein bei mehr als 300 Personen, während der alle anderen Bundesländer und das VwVfG des Bundes dies schon ab mehr als 50 Personen ermöglichen. Ebenso ist

das Landesverwaltungsgesetz hinsichtlich der Einwendungsfristen großzügiger als die in den anderen Bundesländern und beim Bund geltenden Regelungen es vorsehen. So beträgt die Einwendungsfrist bei Erstauslegung in Schleswig-Holstein gemäß § 140 Absatz 4 LVwG vier Wochen ab Auslegungsende, während gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG und in den Regelungen aller anderen Bundesländer nur zwei Wochen üblich sind. Auch bei Planänderungen gelten in Schleswig-Holstein gemäß § 140 Absatz 8 LVwG vier Wochen ab Anschreiben beziehungsweise Auslegung, während der bundesweite Standard gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG auch hier bei zwei Wochen liegt. Eine Änderung dieser Fristen ist daher wünschenswert. Aufgrund speziellerer Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, welches in den §§ 21 und 22 UVPG jeweils Monatsfristen für die Äußerung bei Erstbeteiligung und Folgebeteiligung nach Planänderungen vorsieht, wird die Änderung der Beteiligungsfristen bei größeren Vorhaben mit einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu einer Einschränkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Umweltvereinigungen führen. Ein beschleunigender Effekt wird aber eintreten, soweit es um kleinere, der Planfeststellung unterworfenen Vorhaben geht, die aufgrund der geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet sind.

Durch den ergänzenden Satz in § 140 Absatz 4 am Ende soll die Nutzung der in Schleswig-Holstein bestehenden Beteiligungsinfrastruktur BOB-SH ermöglicht werden.

Zu 2. – Änderung des E-Government-Gesetzes

Die besondere Hervorhebung der technischen Lösungsstrategie sorgt dafür, potentielle Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Quelloffene Software und offene Standards sind technische Ausgestaltungen einer funktionalen Anforderung. Die ergänzende Formulierung trägt dazu bei, die funktionalen Anforderungen frei von konkreten technischen Umsetzungsvorgaben zu halten und damit technologieoffene Funktionsanforderungen und Ausschreibungen zu erleichtern.

Zu 3.– Änderung des Offene-Daten -Gesetzes

Zu 3a) Streichung von § Absatz 3 Nr. 8

Um die umfangreichen gemeinfreien Materialien bei öffentlichen Museen, Bibliotheken oder Archiven sowie anderen vergleichbaren öffentlichen kulturellen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen wird die bislang vorgesehene Ausnahme gestrichen. Damit wird eine Ungleichbehandlung zwischen Museen, Bibliotheken und Archiven, die nach dem Regierungsentwurf zur Veröffentlichung verpflichtet unbearbeiteter Daten verpflichtet wären, und anderen kulturellen Einrichtungen vermieden. Auch kulturelle Einrichtungen verarbeiten eine Vielzahl von Daten, die in einer umfassenden Open Data Strategie, wertvolle Transparenz liefern. Mit der ursprünglich vorgesehenen Ausnahme wären beispielweise Personal, Besucher oder Eintrittspreise der kulturellen Einrichtung der Freigabe entzogen.

Zu 3b) Änderung von Artikel 10 ODaG, §5 Absatz 1: Gemeinfreie Daten sollten eindeutig gekennzeichnet werden, z.B. mittels der Public Domain Mark. Nicht als gemeinfrei markierte offene Daten sollen grundsätzlich unter einer freien Lizenz oder einem Lizenzwaiver wie Creative Commons Zero (CC-0) zur Verfügung gestellt werden. Mithilfe der CC-0 Frei-

gabe kann weltweit auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte verzichtet werden, soweit dies gesetzlich möglich ist. Diese Freigabe ist international anerkannt und ermöglicht eine Nutzung der Daten auch außerhalb der Bundesrepublik. Die Entwicklung oder Nutzung eigener Lizenzen wird zudem ausgeschlossen.

Daten, die von den Rechteinhabenden nur unter Lizenz veröffentlicht werden, können trotzdem auf dem Portal veröffentlicht werden. Anderenfalls wäre es ein „Leichtes“ wenn öffentliche Stellen die Veröffentlichung dadurch blockieren, dass sie eine eigene Lizenz verwenden. Zudem wird eine Beschränkung auf landeseigene Lizenzen ausgeschlossen, damit deutlich wird, dass hier wenn überhaupt nur auf allgemeine Lizenzen zurückgegriffen werden kann.

Zu 4. – Änderung des IT-Einsatz-Gesetzes

Zur Änderung von Artikel 12 ITEG, §5 Absatz 2 Nr. 1.

Nicht jeder Hinweis von Antragstellenden auf jedwede Art von Hinweisen soll bereits die Rechtsfolgen des Absatzes 2 auslösen. Es bestünde die Gefahr, dass auch in Situationen in denen die Technik gut geeignet zur Anwendung gebracht werden können, die Behörden den Einsatz zurückhaltend in Betracht ziehen. Daher sollen die Antragstellenden darlegen können, dass Umstände von einigem Gewicht bestehen, die nach ihrer Würdigung einer automatisierten Bearbeitung entgegenstehen. Auch die Landesregierung hatte in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass Antragstellende vorbringen können, dass „ein besonders atypischer Fall“, ein Problem bei der Bearbeitung oder der Totalausfall der eingesetzten Technologie die avisierten Beispielsfälle sein sollen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass tatbestandlich „gewichtige Umstände“ vorgebracht werden müssen, um die Übernahme durch eine oder einen Beschäftigten zu erreichen.

Gez.

Ole-Christopher Plambeck und Fraktion

Joschka Knuth und Fraktion

Stephan Holowaty und Fraktion